



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966

Berlin, den 10. Dezember 1966

Teil 11 Nr. 140

Tag

Inhalt

Seite

28.10.66

Verordnung über das Statut der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik

..... 881

Verordnung über das Statut der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik.

Vom 28. Oktober 1966

Auf Grund des Erlasses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 14. Januar 1966 über die Weiterentwicklung und Vereinfachung der staatlichen Führungstätigkeit in der zweiten Etappe des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung (GBI. I S. 53) wird folgendes verordnet:

1.

Stellung und Aufgaben der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik

§1

(1) Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik (nachstehend Zentralverwaltung genannt) ist das zentrale Organ des Ministerrates für Rechnungsführung und Statistik.

(2) Die Zentralverwaltung leitet und koordiniert das System der zahlenmäßigen Information über den volkswirtschaftlichen Reproduktionsprozeß für die Planungs- und Leitungstätigkeit aller Ebenen der Volkswirtschaft und erarbeitet für den Ministerrat, die Räte der Bezirke und die Räte der Kreise sowie für ihre Planungsorgane statistische Informationen und Analysen.

(3) Die Zentralverwaltung verwirklicht ihre Aufgaben auf der Grundlage des Programms der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der Beschlüsse des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, der Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates sowie der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates.

(4) Die Zentralverwaltung besteht aus der Zentralstelle, den Bezirksstellen und den Kreisstellen. Die Bezirks- und Kreisstellen nehmen die Rechte und Pflichten der Zentralverwaltung in den Bezirken und Kreisen wahr.

§2

(1) Die Zentralverwaltung hat dem Ministerrat und den anderen Staatsorganen statistische Informationen und Analysen zur Vorbereitung wirtschaftspolitischer Entscheidungen und für die Perspektiv- und Jahresplanung des gesellschaftlichen Reproduktionsprozesses zur Verfügung zu stellen. Sie hat die Abrechnung des Volkswirtschaftsplanes zu sichern und dabei die wichtigsten Prozesse der gesellschaftlichen Entwicklung auf der Grundlage des Wirkens und der Ausnutzung der ökonomischen Gesetze des Sozialismus, der Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Bevölkerung und des einheitlichen sozialistischen Bildungssystems widerzuspiegeln und wissenschaftlich zu analysieren. Die Zentralverwaltung hat ihre Informations- und Analysentätigkeit so zu gestalten, daß sie sich organisch in den Prozeß der Ausarbeitung, Begründung und Kontrolle der Durchführung der Perspektiv- und Jahrespläne einordnet.

(2) Die Zentralverwaltung hat das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik ständig zu qualifizieren, um die Aussage der Informationen zu erhöhen und die Erfassungs- und Aufbereitungsarbeiten grundlegend zu rationalisieren.

(3) Die Zentralverwaltung hat zu sichern, daß das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik zielstrebig so vervollkommen wird, daß die maschinelle Datenerfassung, Datenaufbereitung und Datenübermittlung ausgenutzt und den Anforderungen an den Einsatz der modernen Datenverarbeitungstechnik entsprechen wird.

(4) Die Zentralverwaltung hat auf der Grundlage des einheitlichen Systems von Rechnungsführung und Statistik das statistische Berichtswesen für alle Gebiete entsprechend dem Informationsbedarf des Ministerrates und der Staats- und Wirtschaftsorgane zu vervollkommen. Sie ist berechtigt, Berichterstattungen sowie Großzählungen durchzuführen, und verpflichtet, eine straffe Ordnung im gesamten statistischen Berichtswesen durchzusetzen.

(5) Die Zentralverwaltung hat zur Lösung ihrer Aufgaben die Entwicklungstendenzen und Informationsquellen auf dem Gebiet von Rechnungsführung und Statistik und die damit zusammenhängenden Fra-